

11.11.93**Gesetzesantrag**
des Landes Niedersachsen

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Marktstrukturgesetzes**A. Zielsetzung**

Das Marktstrukturgesetz muß der in der Landwirtschaft auf der Angebots- und Nachfrageseite eingetretenen Entwicklung angepaßt werden. Es sind Änderungen und Ergänzungen im Gesetz vorzunehmen, die es den in einer Erzeugergemeinschaft zusammengeschlossenen landwirtschaftlichen oder fischwirtschaftlichen Betrieben erleichtern, die Anforderungen des Marktes zu erfüllen und den Handelspartnern ein adäquater Partner zu werden.

B. Lösung

Mit der Anfügung eines neuen Buchstaben f in § 3 Abs. 1 Nr. 3 soll die Unabhängigkeit der Erzeugergemeinschaft von dem zu beliefernden Unternehmen gewährleistet werden, indem die Tätigkeit in der Geschäftsführung und in den Aufsichtsorganen von der Tätigkeit in der Geschäftsführung und in den Aufsichtsorganen des Unternehmens strikt getrennt wird.

Mit der Ergänzung in § 3 Abs. 1 Nr. 9 wird der Nachweis eines Liefervertrages zu einer zusätzlichen Voraussetzung für die Anerkennung einer Erzeugergemeinschaft gemacht. Die zwischen der Erzeugergemeinschaft und dem zu beliefernden Unternehmen vereinbarten Leistungspflichten sind wesentliche Grundlage für die Erzeugungs- und Qualitätsregeln. Diese Regeln sind wiederum Grundlage für die Erzeugung in den Mitgliedsbetrieben und

ermöglichen ihnen eine den jeweiligen Anforderungen des Marktes entsprechende Produktion.

Mit der neuen Bestimmung des § 5 a soll der Erzeugergemeinschaft ermöglicht werden, sich an Unternehmen zu beteiligen, die landwirtschaftliche oder fischwirtschaftliche Erzeugnisse beziehen, absetzen, be- oder verarbeiten. Dabei soll die bisherige Beschränkung wegfallen, die eine Beteiligung nur an einem Unternehmen vorsah, dessen Tätigkeit sich ausschließlich auf das bestimmte Erzeugnis oder eine Gruppe verwandter Erzeugnisse der Erzeugergemeinschaft erstreckte.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

11.11.93

Gesetzesantrag
des Landes Niedersachsen

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Marktstrukturgesetzes

**DER NIEDERSÄCHSISCHE
MINISTERPRÄSIDENT**

Hannover, den 11. November 1993

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Bürgermeister
Klaus Wedemeier

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Niedersächsische Landesregierung hat beschlossen, dem Bundesrat den als
Anlage beigefügten

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des
Marktstrukturgesetzes

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, den Antrag gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des
Bundesrates auf die Tagesordnung der Bundesratssitzung am 26. November
1993 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des
Marktstrukturgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Marktstrukturgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1990 (BGBl. I S. 2134), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1159), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Nummer 3 wird folgender Buchstabe f angefügt:

"f) die Unvereinbarkeit einer Tätigkeit in der Geschäftsführung und in Aufsichtsorganen mit der Tätigkeit in der Geschäftsführung und in Aufsichtsorganen eines Unternehmens, mit dem die Erzeugergemeinschaft Lieferverträge abschließt;"

b) In Nummer 8 wird am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 9 angefügt:

"9. sie muß den Abschluß eines Liefervertrages nachweisen. In begründeten Fällen kann mit Zustimmung der Anerkennungsbehörde auf die Vorlage des Liefervertrages verzichtet werden."

2. Nach § 5 wird folgender § 5 a angefügt:

"§ 5 a

(1) Eine anerkannte Erzeugergemeinschaft kann sich an einem Unternehmen beteiligen, dessen Tätigkeit sich ganz oder teilweise auf das Ausgangsprodukt erstreckt, auf das sich die Anerkennung als Erzeugergemeinschaft bezieht.

(2) § 5 Abs. 1 und 4 sowie § 6 bleiben unberührt.

(3) Die Beteiligung darf den Wettbewerb auf dem Markt nicht ausschließen. Die Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bleiben unberührt.

(4) Die Beteiligung bedarf der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Anerkennungsbehörde."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Marktstrukturgesetz wird der in der Landwirtschaft auf der Angebots- und Nachfrageseite eingetretenen Entwicklung nicht mehr gerecht. Es müssen daher gesetzliche Ergänzungen vorgenommen werden, die es den in einer Erzeugergemeinschaft zusammengeschlossenen landwirtschaftlichen oder fischwirtschaftlichen Betrieben erleichtern, die Anforderungen des Marktes zu erfüllen und den Handelspartnern ein adäquater Partner zu werden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (§ 3 Abs. 1)

Die Ergänzung um die Bestimmung des Buchstabens f sieht die Unvereinbarkeit einer Tätigkeit in den Organen einer Erzeugergemeinschaft mit der in den Organen des Vermarktungspartners vor. Damit soll mögliches, für die Mitglieder der Erzeugergemeinschaft sich nachteilig auswirkendes Interessenkollisionen zwischen Erzeugergemeinschaft und Vermarkter Rechnung getragen werden. Auch um die Möglichkeiten des Marktstrukturgesetzes zugunsten der Landwirtschaft noch stärker zu nutzen und um die Aufgaben einer Erzeugergemeinschaft sachgerecht wahrnehmen zu können, muß die Erzeugergemeinschaft von dem zu beliefernden Unternehmen unabhängig sein. Ziel ist, die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche zwischen Landwirtschaft und Unternehmen der nachgelagerten Stufen eindeutig abzugrenzen, um auf diese Weise die Handlungsfähigkeit der Erzeugergemeinschaft zu fördern und einer Interessenkollision oder einer -dominanz entgegenzuwirken, die beispielsweise durch einen Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen Erzeugergemeinschaft und Vermarkter verursacht sein können.

Die Ergänzung um die Bestimmung der Nummer 9 sieht die Vorlage des Liefervertrages vor. D.h., der Nachweis eines Liefervertrages mit einem Abnehmer soll als zusätzliche Anerkennungsvoraussetzung aufgenommen werden. Die Erzeugergemeinschaft und der Abnehmer sollen in dem Liefervertrag die gegenseitigen Leistungspflichten detailliert darstellen. Die Rechte und Pflichten sowohl des Ab-

nehmers als auch der Erzeugergemeinschaft sollen für das Mitglied transparent und die Planungen über Produktion, Qualität und Mengen berechenbar werden. Damit wird gleichzeitig die Grundlage für die Erzeugungs- und Qualitätsregeln konkretisiert und die wesentliche Voraussetzung dafür geschaffen, daß sich die Mitglieder der Erzeugergemeinschaft besser auf die Anforderungen des Abnehmers der Ware einstellen können.

Auf die Vorlage eines Liefervertrages soll nur in begründeten Fällen verzichtet werden. Ein begründeter Fall liegt beispielsweise vor, wenn die Käuferseite wegen der allgemeinen Marktsituation - insbesondere bei einem die Nachfrage übersteigenden Angebot - zum Abschluß eines Liefervertrages wegen der nicht absehbaren Preisentwicklung nicht bereit ist oder der Abschluß eines Liefervertrages aufgrund von Besonderheiten des jeweiligen Produktbereiches - beispielsweise im Zuchtviehbereich - nicht möglich ist.

Zu Nummer 2 (§ 5 a)

Nach Absatz 1 soll die Erzeugergemeinschaft sich an einem Unternehmen, das landwirtschaftliche oder fischwirtschaftliche Erzeugnisse bezieht, absetzt, be- oder verarbeitet, beteiligen können. Der Beteiligung steht die Beschränkung der Tätigkeit der Erzeugergemeinschaft auf ein bestimmtes Erzeugnis oder eine Gruppe verwandter Erzeugnisse nicht entgegen. Diese Regelung bedeutet eine Erweiterung der Beteiligungsmöglichkeit einer Erzeugergemeinschaft. Die Erweiterung ist von elementarer Bedeutung, weil die Stärkung der Landwirtschaft über die Erzeuger- und Anbieterseite hinaus nur erreicht werden kann, wenn sich die Erzeugergemeinschaft an Unternehmen der nachgelagerten Stufen beteiligen kann. Die Möglichkeit zur Beteiligung wird dementsprechend nur auf solche Unternehmen ausgedehnt, deren Tätigkeit sich ganz oder teilweise auf ein Verarbeitungserzeugnis erstreckt, dessen Ausgangserzeugnis Gegenstand der Anerkennung als Erzeugergemeinschaft ist.

In Absatz 2 wird klargestellt, daß die Förderung auf der Grundlage der Bestimmungen des § 5 Abs. 1 und 4 sowie des § 6 davon unberührt bleibt.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 8 darf eine Erzeugergemeinschaft den Wettbewerb auf dem Markt nicht ausschließen. Absatz 3 Satz 1 stellt klar, daß Entsprechendes auch für die Beteiligung einer Erzeugergemeinschaft an einem anderen Unternehmen gelten muß.

Im übrigen unterliegt der Erwerb von Anteilen an einem anderen Unternehmen der Fusionskontrolle nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, soweit die dort genannten Voraussetzungen gegeben sind. Dies soll durch einen entsprechenden Hinweis in Satz 2 klargestellt werden.

Mit Absatz 4 soll sichergestellt werden, daß sich die Beteiligungen im Rahmen des vom Gesetz vorgegebenen Zweckes bewegen.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.